

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Königernheim (öffentlicher Teil)

vom 07.04.2014

in Königernheim, Sickingenhalle, Im Wiesengrund 1

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:38 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigt:

Jutta Hoff	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende
Sabine Stauß	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Bernhard Hammer	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Norbert Schneider	Ratsmitglied
Armin Grubert	Ratsmitglied
Uwe Schmelzeis	Ratsmitglied
Roswitha Hassinger	Ratsmitglied
Claus Bösel	Ratsmitglied
Nikolaus Lauterbach	Ratsmitglied
Maria Horter	Ratsmitglied
Beate Bunn-Torner	Ratsmitglied
Stefan Pforr	Ratsmitglied
Sabine Kunz	Ratsmitglied
Thomas Wohlmuth	Ratsmitglied
Sabine Bender	Ratsmitglied

Entschuldigt:

Carsten Dietz	Ratsmitglied
Dietrich Landua	Ratsmitglied

Nicht stimmberechtigt:

Karin Reifschläger	Schriftführung
--------------------	----------------

Die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Königernheim waren durch die Einladung vom 31.03.2014 auf Montag, den 07.04.2014, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort sowie Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Gemeinderat ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorsitzende ruft das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates auf. Es werden keine Änderungswünsche erhoben. Das Protokoll wird einstimmig so genehmigt.

Die Vorsitzende begrüßt alle Teilnehmer der Sitzung und beantragt folgende Änderungen der Tagesordnung:

Verlegung von TOP 5 des öffentlichen Teiles "Energieeffiziente Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung" in den nichtöffentlichen Teil als TOP 2 (neu).

Verlegung der Einwohnerfragestunde wie üblich auf den letzten Tagesordnungspunkt.

TOP 5 bis 16 (neu) des öffentlichen Teiles entsprechen den vorherigen TOP 6 bis 17.
TOP 3 und 4 (neu) des nichtöffentlichen Teiles entsprechen den vorherigen TOP 2 und 3.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den beantragten Änderungen der Tagesordnung einstimmig zu.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Aufbau eines ‚Breitbandnetzes der nächsten Generation‘ durch die EWR-Netz GmbH
Unterzeichnung des Kooperationsvertrages
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0008)
2. Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und der
Benutzungsordnung der Kindertagesstätte Abenteuerland
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0005)
3. Kindertagesstätte Abenteuerland Königernheim,
Auftragsvergabe zur Erneuerung der Innentüren
(Vorlagen-Nummer: 06/2013/0023)
4. Auftragsvergabe zur Erhöhung der Brüstungen in den Gruppenräumen
5. Wartung Straßenbeleuchtung; Abschluss eines Vertrages mit der EWR Netz AG
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0012)
6. Lieferung elektrischer Energie; Ausschreibung und Vergabe
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0013)
7. Kommunalwahlen 2014;
Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters gemäß § 59 Abs. 2 KWG
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0003)
8. Maßnahme zur geordneten Ableitung des Straßenoberflächenwassers im nördlichen Bereich
der Wohnstraße "Am Osterberg", Grundsatzbeschluss und Ermächtigung der Verwaltung
Hier: Beratung und Beschlussfassung
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0011)
9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 4 - Bereich Dorfgemeinschaftshaus in
Udenheim
Hier: Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 GemO
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0006)
10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 1
Hier: Zustimmung gem. § 67 Abs. 2 GemO
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0007)
11. Mitteilung über Eilentscheidungen gem. § 48 GemO
12. Unterrichtung des Gemeinderats über Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie
Bediensteten gemäß § 33 Abs. 2 GemO
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0002)

13. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO
(Vorlagen-Nummer: 06/2014/0001)
14. Mitteilungen
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Kopie

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aufbau eines ‚Breitbandnetzes der nächsten Generation‘
durch die EWR Netz GmbH
Unterzeichnung des Kooperationsvertrages
-

Zu den wesentlichen Standortfaktoren einer Kommune zählt heute die Versorgung der Bevölkerung mit schnellem Internet. Bisher galten 6 MBit/s als schnell, aber die Anforderungen an eine gute Breitbandversorgung wandeln sich rasant. Heute werden vermehrt Geschwindigkeiten von 16, 25 oder sogar 50 MBit/s angefragt.

Innerhalb unserer Verbandsgemeinde stellt sich die Versorgung der einzelnen Ortsgemeinden sowie der Städte Oppenheim und Nierstein sehr unterschiedlich dar. Selbst innerhalb einer Kommune sind zum Teil große Unterschiede in der Versorgung festzustellen. Genauere Informationen sind auf der Homepage der VG unter „Verbandsgemeinde/ Breitbandversorgung“ zu finden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vom Land geforderte Mindestausstattung innerhalb unseres Verbandsgebietes mit 2 MBit/s zwar überwiegend gewährleistet ist, dass diese „Grund“-Versorgung aber zukünftig bei Weitem nicht mehr ausreichen wird.

Lediglich die Ortsgemeinde Dalheim, die von der Telekom komplett mit kabelgebundenen DSL-Anschlüssen bis 16 MBit/s versorgt wurde, ist für die Zukunft bereits jetzt gut gerüstet.

Um die gesamte VG flächendeckend mit superschnellem Breitband zu versorgen, plant die *EWR Netz GmbH* den Ausbau ihres Glasfasernetzes mit Internetgeschwindigkeiten bis 50 MBit/s. Außer der Ortsgemeinde Dalheim, die bereits optimal angeschlossen ist, sollen alle anderen Ortsgemeinden und Städte innerhalb unserer Verbandsgemeinde Berücksichtigung finden.

Das EWR hat ein Gesamtkonzept für unsere VG entwickelt und bietet den Ortsgemeinden und Städten den kompletten Ausbau jeweils ohne jegliche Kostenbeteiligung an. Lediglich bei der Erteilung von Genehmigungen (z. B. Wegerecht) oder der Vermarktung bittet die *EWR Netz GmbH* um entsprechende Unterstützung. Zu diesem Zweck sollen spezifische Kooperationsverträge unterschrieben werden, die die Zusammenarbeit regeln und beiden Seiten ausreichende Sicherheiten für die Umsetzung des Projektes gewährleisten.

Die geplante Ausbaumaßnahme der *EWR Netz GmbH* stellt für die Gemeinden und Städte des Verbandsgebietes ein herausragendes Angebot dar, das sich z. B. in der VG Guntersblum bereits bewährt hat.

Vergleichbare Anbieter, wie z. B. die Telekom, sind nicht bereit, das Breitbandnetz weiter zu qualifizieren und verlangen bereits für den Anschluss einzelner Neubaugebiete hohe Kostenbeiträge von den Kommunen.

Um in der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim zukünftig flächendeckend ein superschnelles kabelgebundenes Internet (bis 50 MBit/s) für die gesamte Wohnbevölkerung, aber auch für alle Dienstleister und Gewerbetreibenden, anbieten zu können, wird die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages, der als Entwurf beiliegt, empfohlen.

Die Vorsitzende erklärt, dass diese Maßnahme in der Ausschusssitzung seitens der EWR Netz GmbH vorgestellt wurde.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, den Kooperationsvertrag mit der EWR Netz GmbH zu unterschreiben und damit den Breitbandausbau in der Verbandsgemeinde zu fördern.

Der Ausbau ist für die Kommunen kostenfrei.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

2. Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und der Benutzungsordnung der Kindertagesstätte Abenteuerland
-

Die Vorsitzende erklärt, dass der Gesetzgeber die Bedingungen für Kitas geändert habe. Sie erläutert, dass die Beitragsfreiheit nun in den Satzungen der einzelnen Gemeinden aufgenommen werden müsse. Die Vorsitzende führt aus, dass die Änderungen in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt dokumentiert seien. Satzung und Benutzungsordnung liegen diesem Tagesordnungspunkt als Anlagen bei.

Die Vorsitzende erklärt, dass bei den beitragspflichtigen Betreuungsformen wie der Krippe beispielsweise früher das Bruttoeinkommen ausschlaggebend gewesen sei. Sie führt aus, dass sie zusammen mit Herrn Bernhard Hammer vor vielen Jahren diesbezüglich einen Prozess gegen die Kreisverwaltung geführt habe. Man habe damals den Prozess verloren, weil man keine formalrechtlichen Fehler seitens der Verwaltung feststellen konnte, die Gerechtigkeit sei nicht bewertet worden.

Die Vorsitzende erklärt weiter, dass man mittlerweile zu dem Schluss gekommen sei, dass es fairer sei, das bereinigte Einkommen als Grundlage heranzuziehen als das Bruttoeinkommen. Sie weist darauf hin, dass dies in den Passagen 2, 3 und 4 in der Satzung dokumentiert sei.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die kommunale Kindertagesstätte.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Die Vorsitzende erklärt, dass in der Benutzungsordnung entsprechend der Rechtsanspruch in § 3 definiert sei. Sie erläutert, dass der Rechtsanspruch in der alten Satzung von Kindern ab drei Jahren gelte, in der neuen ab dem ersten Lebensjahr. Sie führt aus, dass unter Punkt 7 der Benutzungsordnung der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte geregelt sei, früher sei bei Zahlungsverzug von einem Monat, der weitere Besuch der Kita untersagt worden. Bei Beitragsfreiheit entfalle diese Möglichkeit.

Die Vorsitzende erklärt, dass bei unentschuldigtem Fehlen von länger als vier Wochen ein Ausschluss erfolge, damit ein anderes Kind von der Warteliste aufgenommen werden könne. Sie erläutert, dass bevor ein solcher Schritt erfolge, Rücksprache mit den Eltern gehalten werde.

Die Vorsitzende verweist weiter auf Punkt 5 der Benutzungsordnung, wo das Milchgeld aufgeführt sei. Sie erläutert, dass momentan ein Beitrag von 5,-- € monatlich erhoben werde.

Frau Bunn-Torner erkundigt sich, ob die 5,-- € kostendeckend seien für die Gemeinde.

Die Vorsitzende bestätigt dies und erklärt, dass ordentlich gewirtschaftet werde.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung der Benutzungsordnung für die kommunale Kindertagesstätte.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

3. Kindertagesstätte Abenteuerland Königernheim,
Auftragsvergabe zur Erneuerung der Innentüren

Die Türen in der Kindertagesstätte Abenteuerland sind alters- und nutzungsbedingt in einem schlechten Allgemeinzustand. Es ist keine Reparatur bzw. Instandsetzung mehr möglich.

Durch die Gemeindeverwaltung wurde ein Angebot von der Firma Montage Längsholz, Königernheim eingeholt. Die Bruttoauftragssumme beträgt 4.890,31 €.

Die Vorsitzende erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in vergangenen Sitzungen beraten wurde. Sie erläutert, dass ein Ortstermin in der Kita stattgefunden

habe und die Empfehlung des Ausschusses sei, die Türen zu erneuern. Die Vorsitzende führt aus, dass nicht nur die Optik, sondern auch die Technik der 17 Jahre alten Türen durch den häufigen Gebrauch abgenutzt sei. Zu den in der Beschlussvorlage und im Angebot aufgeführten Türen kommen noch zwei weitere Verbindungstüren hinzu, die im Angebot noch nicht enthalten seien.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Innentüren in der Kindertagesstätte Abenteuerland an die Firma Montage Längsholz, Königernheim, zu einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 4.890,31 € zuzüglich der zwei weiteren Verbindungstüren.
2. Die Baumaßnahme im Jahr 2014 durchzuführen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2014 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

4. Auftragsvergabe zur Erhöhung der Brüstungen in den Gruppenräumen

Die Vorsitzende erklärt, dass bisher seit 17 Jahren keine Erhöhung der Geländeanlage nötig gewesen sei, aber aufgrund eines Vorfalles, der mit Verzögerung von mehreren Wochen gemeldet wurde, Handlungsbedarf bestehe. Sie erläutert, dass - sollte ein Kind zu Schaden kommen - dies sonst grob fahrlässig sei. Die Vorsitzende führt aus, dass deshalb die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlage, die Erhöhung zu beschließen. Sie erklärt weiter, dass die Erhöhung für zunächst zwei Gruppenräume vorgesehen sei, man habe sich aber darauf verständigt, eine Erhöhung für alle drei Gruppenräume vorzunehmen, um flexibel in der Nutzbarkeit der Räume zu sein. Sie erläutert, dass diese Maßnahme ca. 5.000,-- € kosten werde.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Königernheim beschließt die Auftragsvergabe zur Erhöhung der Brüstungen in allen drei Gruppenräumen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

5. Wartung Straßenbeleuchtung; Abschluss eines Vertrages mit der EWR Netz AG

Momentan ist die Ortsgemeinde zwar Eigentümerin der Straßenbeleuchtung, die EWR Netz AG jedoch Besitzerin und wirtschaftliche Eigentümerin. Die EWR Netz AG bietet einen neuen Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtung an.

Der bisher geltende Wartungsvertrag läuft zum 31.12.2013 aus und wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

Die Wartungspauschale beträgt ab Neuabschluss 19,70 € pro Lichtpunkt bei einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren und einer Preisleitklausel (s. § 16 des Vertrages). Bei derzeit 182 vorhandenen Lichtpunkten in der Ortsgemeinde Königernheim entspricht dies eine jährliche Zahlung von 3.585,40 €.

Die bisher geltende Wartungspauschale beträgt 25,00 € pro Lichtpunkt.

Der Vertragsentwurf lag der Beschlussvorlage bei.

Die Vorsitzende erklärt, dass ein weiteres Gespräch mit den Fraktionen und dem EWR stattgefunden habe. Sie erläutert, dass aufgrund der Umstellung auf Natriumdampflampen ein günstigerer Wartungsvertrag angeboten wurde. Die Vorsitzende führt aus, dass überprüft werden solle, ob noch Kosten im energetischen Bereich durch Dimmung oder Zeitschaltung eingespart werden können.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Königernheim beschließt:

Den Abschluss eines neuen Vertrages über die Wartung der Straßenbeleuchtung mit der EWR Netz AG unter Einbeziehung der Erneuerung der vorhandenen Quecksilberlampen.

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

6. Lieferung elektrischer Energie; Ausschreibung und Vergabe

Die Vorsitzende erläutert die Beschlussvorlage wie folgt:

Die Stromlieferungsverträge wurden zum 31.12.2014 gekündigt, da momentan der Strom günstiger an der Börse gehandelt wird als der Ortsgemeinde angeboten.

Um einen Abschluss noch möglichst vor der Kommunalwahl unkompliziert vollziehen zu können wird empfohlen die Ortsbürgermeisterin zum Abschluss mit dem günstigsten Bieter zu bevollmächtigen.

Nach der VOL ist die Gemeinde ohnehin an das Angebot des günstigsten Bieters gebunden.

Die Ausschreibung erfolgt auf vier Jahre. Eine längere Vertragslaufzeit ist erfahrungsgemäß nicht sinnvoll, da die Energieversorger die elektrische Energie auf vier Jahre einkaufen. Eine längere Laufzeit hätte demnach höhere Preise zur Folge, da der Energieversorger nicht kalkulieren kann wie sich bis dahin der Markt entwickelt.

Ausgeschrieben wird die Belieferung der Abnahmestellen aus 2013 und der in diesem Jahr gemessene Gesamtverbrauch.

Unterteilt wird die Ausschreibung in Mittel-/Umspannung, Niederspannung mit Leistungsmessung, Niederspannung ohne Leistungsmessung und Straßenbeleuchtung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Königernheim beschließt die öffentliche Ausschreibung über die Lieferung von elektrischer Energie.

Die Ortsbürgermeisterin wird bevollmächtigt den Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie mit dem günstigsten Bieter abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

7. Kommunalwahlen 2014;
Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters gemäß § 59 Abs. 2 KWG
-

Frau Ortsbürgermeisterin Jutta Hoff und die 1. Beigeordnete Frau Sabine Stauß können wegen eigener Kandidatur bzw. als Vertrauensperson von Wahlvorschlägen nicht Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Wahl der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters sein. In der Rangfolge der Vertretung ist Beigeordneter Bernhard Hammer Vorsitzender dieses Wahlausschusses.

Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG wählt der Gemeinderat einen besonderen Stellvertretenden Wahlleiter.

Auszug aus der Kommunalwahlordnung

§ 59 Vorbereitung der Wahl, Wahlorgane

(1) Wer als Bewerber an der Wahl des Bürgermeisters, des Landrats oder des Ortsvorstehers teilnimmt, kann bei dieser Wahl nicht Wahlleiter oder Wahlvorsteher sein.

(2) Bewirbt sich der Bürgermeister, so tritt an seine Stelle als Wahlleiter der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerber teil, so wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter. Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter. Zum besonderen Wahlleiter und zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamter oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist. Ist der Beamte oder Beschäftigte im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, übt er mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung aus.

(3) Absatz 2 gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

(4) Wahlleiter für die Wahl des Ortsvorstehers ist der Bürgermeister. Wahlausschuss für die Wahl des Ortsvorstehers ist der für die Wahl zum Gemeinderat gebildete Wahlausschuss, soweit beide Wahlen gleichzeitig stattfinden; in anderen Fällen bildet der Wahlleiter einen Wahlausschuss für die Neuwahl des Ortsvorstehers. Absatz 2 gilt für die Wahl des Ortsvorstehers entsprechend.

(5) Zum besonderen Wahlleiter und zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamter oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist, in deren Gebiet die Wahl stattfindet. Ist der Beamte oder Beschäftigte im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, übt er mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung aus.

Herr Grubert erklärt, dass er am 25. Mai in Urlaub sei.

Die Vorsitzende bemerkt, dass er stellvertretender Beisitzer im Wahlausschuss sei, wichtig sei, dass Herr Schmelzeis anwesend sei.

Herr Schmelzeis erklärt, dass in der Einladung von Bernhard Hammer zur Berufung in den Wahlausschuss sein Name fehle.

Die Vorsitzende antwortet, dass sie die Einladung auch bekommen habe, darin sei sein Name aber verzeichnet. Sie erklärt, dass hier ein Fehler der VG-Verwaltung vorliege, der Termin sei morgen um 20:00 Uhr.

Herr Schmelzeis bestätigt, dass er diesen Termin wahrnehmen könne.

Herr Schmelzeis bemerkt, dass auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen die entsprechenden Mitglieder des Rates in den Wahlausschuss berufen werden sollen. Die FWG-Fraktion hätte es schön gefunden, wenn sie dazu befragt worden wäre, man hätte dann intern einvernehmliche Regelungen treffen können, auch was den

Urlaub betreffe. Weiter erklärt Herr Schmelzeis, dass die FWG-Fraktion zum stellvertretenden Wahlleiter als Gegenkandidaten Herrn Claus Bösel vorschlage.

Die Vorsitzende äußert dazu, dass der Termin, wann der Wahlausschuss tagen solle, von der VG festgelegt werde und Köngernheim keinen Einfluss darauf habe. Sie stellt fest, dass auf der Liste alle im Rat vertretenen Gruppierungen berücksichtigt wurden.

Herr Schmelzeis bedauert, dass im Vorfeld nicht besprochen wurde, wer seitens der Verwaltung in den Ausschuss berufen werden solle.

Die Vorsitzende erklärt, dass sie das zur Kenntnis nehme und falls sie nochmals in dieser Funktion tätig werde, die Fraktionen anschreiben werde.

Während der weiteren Diskussion bittet Herr Lauterbach, den Unterschied zwischen Wahlausschuss und Wahlvorstand zu klären. Er erklärt, dass der Wahlvorstand festhalte, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt sei, Wahlausschuss und Wahlvorstand seien zwei unterschiedliche Gremien.

Die Vorsitzende führt aus, dass der Wahlausschuss am Ende der Wahl nochmals tage zur Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung zum Vorschlag von Herrn Bösel zum stellvertretenden Wahlausschussvorsitzenden.

Herr Bösel erhält zwei Ja-Stimmen.

Weiter ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim wählt

Herrn Carsten Dietz, Außerhalb 7, 55278 Köngernheim

zum stellvertretenden Wahlleiter zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei zwei Enthaltungen

8. Maßnahme zur geordneten Ableitung des Straßenoberflächenwassers im nördlichen Bereich der Wohnstraße "Am Osterberg", Grundsatzbeschluss und Ermächtigung der Verwaltung
hier: Beratung und Beschlussfassung

Schon etliche Jahre ist zu beobachten, dass im nördlichen Bereich der gemeindlichen Straße „Am Osterberg“ das Straßenoberflächenwasser unkontrolliert über eine Wegeöffnung in den benachbarten Wirtschaftsweg austritt. Dies liegt zum einen an einer nicht ausreichenden Anzahl von Straßeneinläufen, weiterhin kann die ungünstige Anordnung der vorhandenen Straßeneinläufe als Grund für diesen

Entwässerungsmangel vermutet werden. Hauptursache des Entwässerungsmangels dürfte jedoch auch das dominante Straßenlängsgefälle im Vergleich zum benötigten Straßenquergefälle eine starke Rolle spielen.

In gemeinsamer Abstimmung zwischen der Ortsverwaltung, der VG-Bauverwaltung, dem Abwasserwerk (AWW) und dem örtlichen Bauern- und Winzerverein hat man sich dahin gehend geeinigt, dass man die örtliche Nähe zum Hauptabwasserkanal im benachbarten Wirtschaftsweg nutzt. Noch im Bereich der innerörtlichen Erschließungsanlage soll eine breiter dimensionierte geschlossene Längsentwässerungsrinne das Oberflächenwasser auffangen und dann dieses in den benachbarten Hauptwasserkanal abführen.

In wenigen Wochen beginnt die EWR mit der Durchführung von umfangreichen Leitungsarbeiten im unmittelbaren Nahbereich. Das noch zu beauftragende EWR-Vertragsunternehmen steht noch nicht fest. Zur Nutzung der sich aufzeigenden Synergie- und Kostenreduzierungs-Effekte soll die Verwaltung ermächtigt werden mit dem noch unbekanntem EWR-Vertragsunternehmen Kontakt aufzunehmen, um hieraus günstige Auftragskonditionen für die eigenen Ausführungsarbeiten zu erhalten.

Die VG-Bauverwaltung empfiehlt, der vorgenannten Vorgehensweise zuzustimmen.

Die Vorsitzende erklärt, dass man sich zum Ende des vorletzten Jahres mit dieser Angelegenheit bereits intensiv beschäftigt habe und 6.000,- € für diese Maßnahme in den Haushalt 2013 eingestellt habe, das Geld habe man dann für die Erneuerung des Gehweges in der Sickingenstraße gebraucht, um Synergieeffekte zu nutzen. Sie erläutert, dass nun weitere Maßnahmen des EWR geplant seien. Sie erklärt, wo die neuen Kabel verlegt werden sollen und führt aus, dass mit der seitens des EWR beauftragten Baufirma Verhandlungen aufgenommen werden sollen, ein Ortstermin mit dem Abwasserwerk habe bereits stattgefunden.

Die Vorsitzende erklärt weiter, dass nur Oberflächenwasser des innerörtlichen Bereiches in das Abwassersystem einfließen dürfe und nicht von Außenbereichen, deshalb dürfe der Wirtschaftsweg nicht über dieses System entwässert werden. Sie erläutert, dass der Bauern- und Winzerverband dabei sei, eigene Lösungen zu finden.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Königernheim beschließt im Bereich der gemeindlichen Straße „Am Osterberg“ die nachträgliche Regulierung der Oberflächenentwässerung. Es ist vorgesehen am Ende der Straße „Am Osterberg“ am Fußgängerdurchgang bzw. am Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich eine für die ankommenden Wassermengen ausreichende Längsentwässerungsrinne (sogenannte Bergrinne) nachträglich einzubauen. Der vorgesehene Abfluss erfolgt in die direkt nebenan liegende Abwasserhauptleitung. Grund dieser Maßnahme ist die Beseitigung des bislang unkontrolliert abfließenden massiven Abflusses des Straßenoberflächenwassers.

In Kürze stehen in unmittelbarem Nahbereich Tief- und Leitungsbauarbeiten für das EWR an. Daher wird die Verwaltung ermächtigt mit dem noch nicht feststehenden EWR-Vertragsunternehmen für die Entwässerungsarbeiten günstige

Angebotskonditionen auszuhandeln und dies zu einem erfolgreichen Vertragsabschluss zu bringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 4 –
Bereich Dorfgemeinschaftshaus in Undenheim
Hier: Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 GemO
-

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gem. § 5 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 4 - Bereich Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsgemeinde Undenheim beschlossen.

Die Zustimmung der Gemeinde Undenheim und der benachbarten Gemeinden gem. § 67 GemO ist einzuholen, da gem. § 203 Abs. 2 BauGB durch Landesgesetz die Aufstellung des Flächennutzungsplanes an die Verbandsgemeinde übertragen wurde.

Im § 67 Abs. 2 ist Folgendes geregelt:

Den Verbandsgemeinden wird gem. § 203 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden.

Kommt eine Zustimmung nach Satz 3 und Satz 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bedarf gem. § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO nur der Zustimmung der Gemeinde Undenheim, sowie deren Nachbargemeinden Friesenheim, Hahnheim und Königernheim.

Zwei Pläne der Gemeinbedarfsfläche am Dorfgemeinschaftshaus in Undenheim, zum einen ein Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2020 und zum anderen die erweiterte Fläche gemäß der hier vorliegenden 4. Änderung des FNP 2020 liegen der Vorlage anbei. Die erweiterte Gemeinbedarfsfläche am Dorfgemeinschaftshaus befindet sich am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers

von Undenheim und ist gekennzeichnet mit 4Ä11/01. Sie hat eine Größe von 0,04 ha.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 4 - Bereich Gemeinbedarfsfläche am Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsgemeinde Undenheim der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim gem. dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 18.02.2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 1
Hier: Zustimmung gem. § 67 Abs. 2 GemO
-

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gem. § 5 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 1 – „Integration Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan 2020, Errichtung Swingolfanlage in der Gemarkung Hahnheim, Vergrößerung Sonderbaufläche Hotel in der Gemarkung Mommenheim, Gewerbliche Baufläche Am Brückchen-Nord in der Gemarkung Nierstein“ beschlossen.

Die Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Städte Nierstein und Oppenheim gem. § 67 GemO ist einzuholen, da gem. § 203 Abs. 2 BauGB durch Landesgesetz die Aufstellung des Flächennutzungsplanes an die Verbandsgemeinde übertragen wurde.

Im § 67 Abs. 2 ist Folgendes geregelt:

Den Verbandsgemeinden wird gem. § 203 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden.

Kommt eine Zustimmung nach Satz 3 und Satz 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Im Rahmen der Integration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan 2020 werden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Entwicklung)“ neu in den FNP aufgenommen. Diese Flächen sollen in der Zukunft in erster Präferenz als Suchraum für Ausgleichsflächen dienen.

Um welche Flächen es sich im Falle der Ortsgemeinde Königernheim handelt zeigt der Übersichtsplan, auf welchem die Flächen blau dargestellt sind. Des Weiteren liegt der Vorlage ein Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 und dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung bei, welcher die neu hinzugekommenen Flächen enthält. Diese sind hier ebenfalls in blauer Farbe dargestellt und in der Legende unter Punkt 13 (3. Kästchen) zu finden.

Des Weiteren liegen der Vorlage Pläne zu den Einzeländerungen Swingolfanlage in Hahnheim (1Ä05/01, 3,2 ha), Vergrößerung Sonderbaufläche Hotel in der Gemarkung Mommenheim (1Ä07/01, 0,7 ha), Gewerbliche Baufläche Am Brückchen-Nord in der Gemarkung Nierstein (1Ä08/01, 1,4 ha) bei.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Nr. 1 – „Integration Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan 2020, Errichtung Swingolfanlage in der Gemarkung Hahnheim, Vergrößerung Sonderbaufläche Hotel in der Gemarkung Mommenheim, Gewerbliche Baufläche Am Brückchen-Nord in der Gemarkung Nierstein“ der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim gem. dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 18.02.2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

11. Mitteilung über Eilentscheidungen gem. § 48 GemO

Die Vorsitzende teilt mit, dass vom EWR eine Rechnung für die Straßenbeleuchtung zugesandt wurde. Sie erläutert, dass die Rechnung höher ausgefallen sei als üblich, da für 2012 keine Rechnung gestellt worden sei.

Da die Haushaltsmittel überschritten waren, sei eine Eilentscheidung in Höhe von 6.170,77 € ausgestellt worden.

Die Vorsitzende teilt mit, dass es eine weitere Rechnung von der EWR Netz GmbH in Höhe von 1.368,-- € gab, die im Rahmen einer Eilentscheidung beglichen werden musste.

Eine weitere Eilentscheidung sei getroffen worden zur Behebung einer Absenkung in der Sickingenstraße, eine Rechnung von 9.800,-- € der Firma Hebau habe beglichen werden müssen.

Die Vorsitzende erklärt dazu, dass Frau Stauß in ihrer Abwesenheit im Dezember die VG beauftragt habe, sich die Absenkung anzuschauen. Ende Dezember habe man eine Rechnung über 9.800,-- € bekommen. Sie erläutert, dass sie diesbezüglich um Rücksprache mit der VG gebeten habe.

Nach weiteren Erläuterungen erklärt die Vorsitzende, dass dies Thema einer der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechungen sein werde.

Sie äußert die Hoffnung, dass sich das Abwasserwerk evtl. an den Kosten beteiligen werde.

Herr Hammer erklärt dazu, dass 68 Kubikmeter Erdreich bewegt wurden.

Herr Schneider bestätigt, dass ein Loch von ca. 3 x 4 m Grundfläche ausgehoben wurde.

Herr Wohlmuth bestätigt, dass die Firma sehr tief gegraben habe.

12. Unterrichtung des Gemeinderats über Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten gemäß § 33 Abs. 2 GemO
-

Die Vorsitzende verliest folgende Unterrichtungsvorlage:

Unterrichtung des Gemeinderats über Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten gemäß § 33 Abs. 2 GemO

Der Gemeinderat wird gemäß § 33 Abs. 2 GemO davon unterrichtet, dass im Kalenderjahr 2013 keine Verträge zwischen der Ortsgemeinde und Mitgliedern des Gemeinderates und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim abgeschlossen wurden.

13. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO
-

Gem. § 94 Abs. 3 GemO sind Einwerbungen, Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von / an

Dritte nur zur Erfüllung von freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 1 GemO zulässig.

Ausnahmen hiervon sind:

- Aufgaben im Rahmen der Eingriffsverwaltung
- Bei bösem Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.

Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten einer Zuwendung dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten vorgenommen werden. Das Angebot einer Zuwendung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung eines Angebotes einer Zuwendung entscheidet der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. Dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Diese Entscheidung ist nach § 93 Abs. 3 GemO in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Hat ein Zuwendungsgeber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, kann die Annahme dieser Zuwendung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Im Zweifel ist aber anzuraten, auf die Annahme einer solchen Spende eher zu verzichten.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung nachfolgender Zuwendung zu:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung/€uro	Zuwendungszweck
Ökum. Seniorenkreis Köngernheim Frau Raehse-Bender Waldstraße 6 55278 Köngernheim	150,00	Kindertagesstätte Abenteuerland

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

14. Mitteilungen

Die Vorsitzende informiert zu folgenden Themen:

- **Haushalt 2014**
Wurde genehmigt mit den üblichen Hinweisen, dass er nicht ausgeglichen sei.
- **Pro-Kopf-Verschuldung Anfang 2014**
673,-- € ohne Liquiditätskredite
1.059,-- € inkl. Liquiditätskredite
- **Verbindlichkeiten gegenüber VG-Einheitskasse**
Steigend trotz Teilnahme am KEF, sinkend planmäßig erst ab 2016
- **Stellenplan Kita**
Keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen.
Die Vorsitzende gibt weitere Erläuterungen dazu.
- **Dachreparatur Sickingenhalle**
Abschließende Auftragsvergabe des Haupt- und Finanzausschusses zur Behebung von Feuchtigkeitsschaden in hinterer Garage.
- **Buswendeplatz mit Haltestelle**
Förderantrag wurde eingereicht.
- **Baugebiet Königernheim Nordost**
Anwaltlich wird geprüft, ob LBM Einbahnstraßenregelung blockieren kann.
- **Termin mit ORN**
Am kommenden Freitag, 11:30 Uhr.
Die Vorsitzende erläutert ausführlich Differenzen mit dem ORN.
- **Kita**
Personalkostenzuschuss 2014 in Höhe von 593.353,-- €. Erhöhung der Kreiszuwendung auf 423.200,-- €.
- **Ehrenamtsförderung des Landkreises Mainz-Bingen gestartet**
KCC Königernheim wird gefördert im Technikbereich.
Zur Förderung von Vereinen mit eigenen Hallen werden Fördermittel in Höhe von 500.000,-- € vom Landkreis Mainz-Bingen bereitgestellt.
Die Vorsitzende teilt mit, dass auch der Turnverein einen Antrag eingereicht habe, da er Probleme mit Kapillarfeuchte im Keller habe.

15. Anfragen

Herr Schmelzeis erkundigt sich, ob es nicht ein Zeichen guten Stils gewesen sei, wenn der stellvertretende Wahlleiter nicht der Mehrheitsfraktion angehöre.

Die Vorsitzende antwortet, dass Herr Dietz im aktuellen Rat fraktionslos sei. Sie erläutert, dass der neue Rat erst später gewählt werde, außerdem komme der stellvertretende Wahlleiter nur zum Zuge, falls Herr Bernhard Hammer verhindert sei.

Frau Horter erkundigt sich, ob die Vorsitzende Sinkkästen in der Bahnhofstraße habe überprüfen lassen.

Die Vorsitzende antwortet, dass diese bestellt werden müssen, sie werde sich darum kümmern.

Frau Horter weist darauf hin, dass vom Neubaugebiet in Udenheim bei stürmischem Wetter sehr viel Plastikmüll Richtung Königernheim geweht werde. Sie sei angesprochen worden, ob man evtl. wieder eine Sammelaktion veranlassen könne.

Die Vorsitzende antwortet, dass die letzte Sammelaktion eingestellt wurde, da nur wenig Müll zu finden gewesen sei.

16. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt seitens der Einwohner.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Einwohnern für ihr Interesse und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Vorsitzende

(Jutta Hoff)
Ortsbürgermeisterin

Die Schriftführerin

(Karin Reifschläger)